

TOP 4: Entwurf eines Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung in Rheinland-Pfalz

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf eines Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung in Rheinland-Pfalz.

Erläuterungen:

Das Gesetz eröffnet Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit, einen Medizinstudienplatz im Wege einer Vorabquote, das heißt, nicht unter ausschließlicher Berücksichtigung der Abiturnote, zu erlangen, sofern sie bereit sind, sich vertraglich zu verpflichten, nach ihrem Studium entweder eine Weiterbildung in der Facharzttrichtung Allgemeinmedizin aufzunehmen und sodann nach ihrer Facharztanerkennung auf diesem Gebiet eine hausärztliche Tätigkeit im ländlichen Raum aufzunehmen (Artikel 1 des Gesetzes) oder eine Weiterbildung in der Facharzttrichtung öffentliches Gesundheitswesen oder einer anderen Facharzttrichtung, für die für den öffentlichen Gesundheitsdienst ein besonderer öffentlicher Bedarf festgestellt wurde, aufzunehmen und sodann nach ihrer Facharztanerkennung auf dem jeweiligen Gebiet eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst aufzunehmen (Artikel 2). Die Verträge werden jeweils durch eine gestaffelte Vertragsstrafe abgesichert.

Vorgesehen ist die Vergabe von 6,3 Prozent aller in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze im Wege der Vorabquote nach Artikel 1 dieses Gesetzes und 1,5 Prozent aller in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze im Wege der Vorabquote nach Artikel 2 dieses Gesetzes.

Damit wird der drohenden medizinischen Unterversorgung im Bereich der Allgemeinmedizin, gerade in ländlichen Regionen sowie dem drohenden Nachbesetzungsbedarf im öffentlichen Gesundheitsdienst entgegengetreten.